



---

# **Bericht des Bundesrats vom 27. Oktober 2010 in Erfüllung des Postulats Eintrittskriterien für die Zulassung zu den Fachhochschulen 08.3272**

Eintrittskriterien für die Zulassung zu den  
Fachhochschulen

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zusammenfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Zweck.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Aufbau des Berichts .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Zulassungsregelung der Fachhochschulen.....</b>	<b>6</b>
<b>3.1 Zulassungsregelung der Fachhochschulen auf Bachelorstufe im TWD-     Bereich.....</b>	<b>7</b>
3.1.1 Prüfungsfreie Zulassung mit einer Berufsmaturität .....	7
3.1.2 Prüfungsfreie Zulassung mit einer Gymnasialen Maturität und einer einjährigen Arbeitswelterfahrung .....	7
3.1.3 Prüfungsfreie Zulassung mit anderen gleichwertigen Vorbildungen und einer einjährigen Arbeitswelterfahrung .....	7
3.1.4 Zulassung mit Aufnahmeprüfung bei Vorbildung auf Sekundarstufe II sowie einer einjährigen Arbeitswelterfahrung .....	8
3.1.5 Die einjährige Arbeitswelterfahrung im Besonderen .....	8
<b>3.2 Zulassungsregelung der Fachhochschulen auf Bachelorstufe im GSK-     Bereich.....</b>	<b>9</b>
<b>3.3 Zulassungsregelung im Entwurf des Hochschulförderungs- und     Koordinationsgesetzes.....</b>	<b>10</b>
<b>4. Zur Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen im Fachhochschulbereich<sup>1</sup></b>	<b>11</b>
<b>4.1 Statistik der FH-Eintritte .....</b>	<b>11</b>
<b>4.2 Fazit.....</b>	<b>12</b>
<b>5. Die Zulassungsvoraussetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung im TWD- Bereich .....</b>	<b>14</b>
<b>5.1 Ausgangslage und laufendes Projekt „Lernzielpläne“ .....</b>	<b>14</b>
<b>5.2 Gegenwärtige Praxis der Fachhochschulen .....</b>	<b>14</b>
5.2.1 Erhebung .....	14
5.2.2 Auswertung.....	15
<b>5.3 Fazit.....</b>	<b>16</b>
<b>6. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>18</b>

<b>Anhang .....</b>	<b>I</b>
<b>Anhang 1: Postulat Häberli-Koller 08.3272 „Eintrittskriterien für die Zulassung zu den Fachhochschulen“ .....</b>	<b>I</b>
<b>Anhang 2: Rechtsgrundlagen der Zulassung im TWD-Bereich.....</b>	<b>III</b>
<b>2.1 Heutige Rechtsgrundlagen der Zulassung.....</b>	<b>III</b>
Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (Fachhochschulgesetz, FHSG) .....	III
Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 (EVD-Zulassungsverordnung).....	IV
<b>2.2 Rechtsgrundlagen der Zulassung im Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (E-HFKG; vgl. BBI 2009 4645, 4669).V</b>	
<b>Anhang 3: Rechtsgrundlagen der Zulassung im GSK-Bereich .....</b>	<b>VI</b>
<b>3.1 Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004 .....</b>	<b>VI</b>
<b>3.2 Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) vom 4./5. November 1999.....</b>	<b>VII</b>
<b>3.3 Profil der Musikhochschulen (MHS) vom 10. Juni 1999 .....</b>	<b>VIII</b>
<b>3.4 Profil der Hochschulen für Theater (HTS) vom 10. Juni 1999 .....</b>	<b>IX</b>
<b>3.5 Profil der Hochschulen für Gestaltung und Kunst (HGK) vom 10. Juni 1999.....</b>	<b>X</b>
<b>3.6 Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Psychologie (FH-AP) vom 10. Juni 1999 .....</b>	<b>XI</b>
<b>3.7 Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Linguistik (FH-AL) vom 10. Juni 1999.....</b>	<b>XII</b>
<b>Anhang 4: Statistik der FH-Eintritte nach Diplom/Bachelorstufe im TWD-Bereich und Zulassungsausweis für die Jahre 1999 und 2009 (in Prozenten).....</b>	<b>XIII</b>
<b>Anhang 5: Statistik der FH-Eintritte nach Diplom/Bachelorstufe im GSK-Bereich und Zulassungsausweis für die Jahre 2006 und 2009 (in Prozenten).....</b>	<b>XIV</b>

## 1. Zusammenfassung

*Der vorliegende Bericht zeigt auf, wie die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorstufe an den Fachhochschulen geregelt sind, mit besonderem Augenmerk auf die Bereiche Technik, Wirtschaft und Design (TWD). Er analysiert dabei die aktuellen Zahlen und die Verteilung der verschiedenen Zubringer zu den verschiedenen Fachbereichen und kommt zum Schluss, dass es gegenwärtig keinen Anlass gibt, die Praxis der Fachhochschulen bei der Zulassung zu beanstanden. Bei der Aufnahme von Studierenden mit Aufnahmeprüfung im TWD-Bereich besteht allerdings teilweise Bedarf nach einer Klarstellung der entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) wird bis im Sommer 2011 zuhanden der Fachhochschulen eine Klarstellung ausarbeiten (z.B. keine Aufnahmeprüfung für Inhaberinnen und Inhaber von Eidg. Fähigkeitszeugnissen). Im Fachbereich Gesundheit hat das BBT bereits gestützt auf den EVD-Bericht „Bildung Pflegeberufe“ (2010) festgestellt, dass in Einzelfällen noch Inhaberinnen und Inhaber von Fachmittelschulausweisen ohne die erforderliche Fachmaturität zugelassen werden. Auch dort arbeitet das BBT an einer Klarstellung.*

*Im Sinne der Postulantin wurde im TWD-Bereich schliesslich im Rahmen einer umfangreichen Abklärung die tatsächliche Praxis zur Voraussetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung für Inhaberinnen und Inhaber von gymnasialen Maturitäten, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermitteln soll, geprüft. Diese Zusatzleistung ist für die Sicherstellung des praxisorientierten Profils der Fachhochschulen auch im Hinblick auf die neue Hochschullandschaft wichtig. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Fachhochschulen diese Zusatzleistung einfordern. Es bestehen jedoch Unterschiede in der Definition der Anforderungen und der Prüfung der erbrachten Arbeitswelterfahrung auf Stufe Fachbereich und Studiengang. Es fehlen zurzeit auch gesamtschweizerisch festgelegte fachbereichsbezogene Lernziele und definierte Kompetenzen im Sinne des Fachhochschulgesetzes und der EVD-Zulassungsverordnung. Die noch ausstehende Umsetzung des Gesetzesauftrages durch die KFH ist mitunter ein Grund, weshalb auch auf der Ebene der Fachhochschulen unterschiedliche Anforderungen und Regelungen bestehen. Der Bericht verweist diesbezüglich auf das laufende Projekt „Lernzielpläne“ unter der Federführung der KFH und begleitet vom BBT, das zum Ziel hat, einheitliche Lernzielpläne im TWD-Bereich und damit auch eine einheitliche Praxis der Fachhochschulen bei der einjährigen Arbeitswelterfahrung sicherzustellen. Die Lernzielpläne sollen von der KFH mit Einbezug der Arbeitswelt und unter Begleitung des BBT bis Mitte 2011 verabschiedet werden.*

## **2. Einleitung**

### **2.1 Zweck**

In Erfüllung des Postulates Häberli-Koller 08.3272, betreffend „Eintrittskriterien für die Zulassung zu den Fachhochschulen“, hat der Bundesrat Bericht zu erstatten, wie

- die Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen an Fachhochschulen auf Bachelorstufe, insbesondere im sog. TWD-Bereich (Technik, Wirtschaft und Design) erfolgt;
- die Zulassungsvoraussetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung, gemäss Art. 5 der Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien (EVD-Zulassungsverordnung, SR 414.715), im TWD-Bereich überprüft wird und ob diesbezüglich eine einheitliche Praxis in allen Fachbereichen bei Absolventen einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität besteht.

### **2.2 Aufbau des Berichts**

Der Bericht erläutert zum einen die Zulassungsregelungen zur Bachelorstufe, insbesondere im TWD-Bereich. Anhand der Statistik der FH-Eintritte wird die Praxis der Fachhochschulen bei der Zulassung analysiert. Der Bericht fasst schliesslich die Ergebnisse der Umfrage über die Anwendung der Zulassungsvoraussetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung im TWD-Bereich zusammen und zieht die entsprechenden Schlussfolgerungen.

### 3. Zulassungsregelung der Fachhochschulen

Fachhochschulen zählen zu den Hochschulen gemäss Art. 63a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)<sup>1</sup>. Das heutige Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (Fachhochschulgesetz, FHSZ)<sup>2</sup>, stützt sich u.a. noch auf den Berufsbildungsartikel der Bundesverfassung (Art. 34ter Abs.1 Bst. g aBV).

Die Zulassung an die Fachhochschulen ist in Art. 5 FHSZ und der dazugehörigen Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 (EVD-Zulassungsverordnung) geregelt.<sup>3</sup> Der Entscheid über die Zulassung zu einem Studiengang obliegt der jeweiligen Fachhochschule.

Die Zulassung zur Bachelorstufe wird in Art. 5 Abs. 1 bis 3 FHSZ, die Zulassung zur Masterstufe in Abs. 4 geregelt. Das Gesetz unterscheidet bei der Zulassung zur Bachelorstufe zwischen dem TWD - und dem GSK (Gesundheit, Soziales und Kunst)-Bereich. Der TWD-Bereich umfasst die Fachbereiche Technik und Informationstechnologie; Architektur, Bau- und Planungswesen; Chemie und Life Sciences; Land- und Forstwirtschaft; Wirtschaft und Dienstleistungen; Design (Art. 1 Abs. 1 Bst. a-f FHSZ). Die Zulassung für den TWD-Bereich ist in Art. 5 Abs. 1 und 3 FHSZ und in der EVD-Zulassungsverordnung geregelt. Der GSK-Bereich umfasst die Fachbereiche Gesundheit; soziale Arbeit; Musik, Theater und andere Künste; angewandte Psychologie und angewandte Linguistik (Art. 1 Abs. 1 Bst. g-k FHSZ). Für die Zulassung im GSK-Bereich gelten gemäss Art. 5 Abs. 2 FHSZ die entsprechenden Zulassungsregelungen in den Beschlüssen der interkantonalen Direktorenkonferenzen (sog. Profile). Für die Masterstufe gilt für alle Fachbereiche dieselbe Zulassungsvoraussetzung: ein Bachelordiplom oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss (Art. 5 Abs. 4 FHSZ).

Mit der Teilrevision des FHSZ (2005), die die Erweiterung des Geltungsbereichs um die GSK-Bereiche, die Einführung der zweistufigen Ausbildung (Bachelor/Master), die Schaffung der Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem sowie eine bessere Aufgabenteilung und –entflechtung zwischen Bund und Kantonen zum Inhalt hatte, wurde das duale Bildungssystem (allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege) gestärkt und grundsätzlich am Hauptzubringer Berufsmaturität festgehalten. Die Zulassung zu den Fachhochschulen erfolgt in der Regel über den Weg der Berufsbildung (berufliche Grundausbildung mit Berufsmaturität), diejenige zu den universitären Hochschulen hingegen primär über eine gymnasiale Maturität. Die gymnasiale Maturität öffnet den Zugang zum Bachelorstudium an Fachhochschulen, wenn zusätzlich eine einjährige qualifizierte Arbeitswelt-erfahrung nachgewiesen wird. Die speziellen Zulassungsbestimmungen im GSK-Bereich tragen den spezifischen Eigenheiten der Fachbereiche und Vorbildungen Rechnung und zielten auf eine nahtlose Überführung der bisherigen Zulassungsvoraussetzungen in die Zuständigkeit des Bundes.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> SR 101.

<sup>2</sup> SR 414.71.

<sup>3</sup> SR 414.715.

<sup>4</sup> Vgl. Botschaft zur Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 5. Dezember 2003, BBl 2003 151 (Botschaft Teilrevision).

### **3.1 Zulassungsregelung der Fachhochschulen auf Bachelorstufe im TWD-Bereich**

Nachfolgend werden die einzelnen Zulassungsbestimmungen auf Bachelorstufe im TWD-Bereich erläutert, namentlich Art. 5 Abs. 1 und 3 FHSG und die Bestimmungen der EVD-Zulassungsverordnung.<sup>5</sup>

#### **3.1.1 Prüfungsfreie Zulassung mit einer Berufsmaturität**

Die prüfungsfreie Zulassung mit der Berufsmaturität<sup>6</sup> setzt eine berufliche Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf voraus (Art. 5 Abs. 1 Bst. a). Entspricht die berufliche Grundausbildung nicht einem der Studienrichtung verwandten Beruf, so muss für die prüfungsfreie Zulassung eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachgewiesen werden (Art. 2 EVD-Zulassungsverordnung). So müssen bspw. Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität mit kaufmännischer Grundausbildung, die ein Architekturstudium an einer Fachhochschule beginnen möchten, eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung in diesem Bereich für die Zulassung nachweisen. Die Zuordnung der Studienrichtung zum verwandten Beruf ist Sache der Fachhochschule.

#### **3.1.2 Prüfungsfreie Zulassung mit einer Gymnasialen Maturität und einer einjährigen Arbeitswelterfahrung**

Die prüfungsfreie Zulassung mit einer eidgenössischen<sup>7</sup> oder eidgenössisch anerkannten<sup>8</sup> Maturität bedingt eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat (Art. 5 Abs. 1 Bst. b FHSG und Art. 3 EVD-Zulassungsverordnung).

#### **3.1.3 Prüfungsfreie Zulassung mit anderen gleichwertigen Vorbildungen und einer einjährigen Arbeitswelterfahrung**

Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge, deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössisch anerkannten Maturität vergleichbar ist, können prüfungsfrei aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen (Art. 4 Abs. 1 EVD-Zulassungsverordnung). Diese Bestimmung erlaubt es den Fachhochschulen, Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsmaturitäten oder gymnasialer Maturitäten, Abgängerinnen und Abgänger höherer Fachschulen, Absolventinnen und Absolventen höherer Berufs- und Fachprüfungen, Abgängerinnen und Abgänger von pädagogischen Hochschulen oder Inhaberinnen und Inhaber einer Fachmaturität prüfungsfrei aufzunehmen, sofern dieser Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität vergleichbar ist und sie eine einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen können. Die Fachhochschulen haben für diese Zubringer über die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) für einheitliche Regelungen gesorgt.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Vgl. dazu auch Erläuternder Bericht des EVD, Erlass und Anpassung der Ausführungserlasse zum teilrevidierten Fachhochschulgesetz, August 2005.

<sup>6</sup> Die *Berufsmaturität* ist eine erweiterte Allgemeinbildung, welche die berufliche Grundbildung ergänzt. Ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einer drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung ist integraler Bestandteil des Berufsmaturitätsabschlusses. Eine *berufliche Grundbildung* vermittelt die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse. Sie erfolgt in einer zweijährigen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest oder einer drei- oder vierjährigen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (vgl. dazu Art. 25 BBG).

<sup>7</sup> Ablegen der von der Schweizerischen Maturitätskommission zentral organisierten Prüfungen aufgrund der *Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung vom 7. Dezember 1998* (SR 413.12).

<sup>8</sup> Vgl. dazu *Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995*.

<sup>9</sup> Empfehlungen der KFH betreffend *Zulassung zu Fachhochschulstudien – Anerkennung ausländischer Diplome* vom 3. Juli 2006 (2. korrigierte Version) und *Zulassung von Absolvent/innen der höheren Berufsbildung zu Bachelor-Studiengängen* vom 16. Mai 2006.

### 3.1.4 Zulassung mit Aufnahmeprüfung bei Vorbildung auf Sekundarstufe II sowie einer einjährigen Arbeitswelterfahrung

Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge, die mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössisch anerkannten Maturität nicht vergleichbar, aber auf Sekundarstufe II-Niveau angesiedelt und von mindestens dreijähriger Dauer sind, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen. Art. 4 Abs. 2 der EVD-Zulassungsverordnung hebt ausdrücklich hervor, dass die Aufnahmeprüfung feststellen soll, ob die Betroffenen die Fachhochschulreife erreicht haben. Die Aufnahmeprüfung ist allerdings kein alternatives Substitut zu den ordentlichen Zulassungsausweisen: Wer z.B. ein eidg. Fähigkeitszeugnis hat, muss die Berufsmaturität nachholen, wer einen Fachmittelschulausweis besitzt, die Zusatzleistungen für eine Fachmaturität erwerben. Die Möglichkeit der Aufnahme mittels Aufnahmeprüfung fokussiert sich heute damit klar auf ausländische Ausbildungen.<sup>10</sup>

### 3.1.5 Die einjährige Arbeitswelterfahrung im Besonderen

Die in Art. 5 Abs. 1 Bst. b FHSG geforderte einjährige Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf für den TWD-Bereich stellt eine wichtige Voraussetzung für die Zulassung an Fachhochschulen für Studierende, die nicht über eine Berufsmaturität in einem der Studienrichtung verwandten Beruf verfügen, dar. Dies betrifft v.a. Inhaberinnen und Inhaber gymnasialer Maturitäten. Diese Regelung stellt sicher, dass Studierende über kohärente und notwendige Eingangskompetenzen für ihre Ausbildung verfügen. Im Ergebnis werden damit die Praxisorientierung und die Berufsqualifikation des Fachhochschulstudiums sichergestellt. Die einjährige Arbeitswelterfahrung ist das Gegenstück zur obligatorischen Passerellenprüfung an universitären Hochschulen für Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätsausweises.<sup>11</sup> Während die ursprüngliche Bestimmung des Fachhochschulgesetzes von „einjähriger geregelter Berufserfahrung auf dem Gebiet der verwandten Studienrichtung“<sup>12</sup> spricht, wurde mit der Teilrevision 2005 die Voraussetzung an das neue Berufsbildungsgesetz angepasst.<sup>13</sup> Vorstösse, diese Voraussetzung aufzuweichen, wie z.B. die Möglichkeit die einjährige Arbeitswelterfahrung während des Studiums zu absolvieren, wurden verworfen.<sup>14</sup> Auch im Rahmen der Teilrevision 2005 hat die Bundesversammlung an dieser Voraussetzung festgehalten. Verlangt werden gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. FHSG von Inhaberinnen und Inhabern gymnasialer Maturitäten nunmehr eine „mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat“. Die Fachhochschule regelt wie bisher die Anforderungen an die einjährige Arbeitswelterfahrung. Das EVD ist jedoch zuständig für die Festlegung sog. Lernziele der einjährigen Arbeitswelterfahrung in den einzelnen Fachbereichen (Art. 5 Abs. 3 Bst. c). Dieser Zusatz war im Entwurf des Bundesrates zu Art. 5 Abs. 3 nicht enthalten und fand über die grosse Kammer Eingang ins Gesetz.<sup>15</sup>

Die EVD-Zulassungsverordnung konkretisiert diese Voraussetzung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Hochschulautonomie. Art. 5 Absatz 2 verpflichtet die Fachhochschule die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung festzulegen, wobei sich die Anforderungen an die einjährige Arbeitswelterfahrung nach den Lernzielen in den Grundausbildungen der einzelnen Fachbereiche richten sollen. Diese sind in den bisherigen Reglementen/Lehrplänen sowie in den Bildungsverordnungen des BBT festgelegt. Damit gibt das EVD einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung festgelegt werden

<sup>10</sup> Art. 5 Abs. 3 Bst. b FHSG spricht denn auch klar von „anderen Ausbildungsgängen“.

<sup>11</sup> Weiterführende Informationen unter <[www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/passerelle\\_de.html](http://www.sbf.admin.ch/htm/themen/bildung/matur/passerelle_de.html)>.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 2 aFHSG (AS 1996 2588).

<sup>13</sup> Vgl. z.B. Art. 3 Bst. a und Art. 15 Abs. 2, SR 412.10.

<sup>14</sup> Motion Beerli (00.3083).

<sup>15</sup> Vgl. dazu das Votum Noser (AB 1994 N1445): „Es ist also nicht mehr so wie früher, dass man einfach irgendein Praktikum machen und sich das irgendwie bestätigen lassen kann.“



müssen. Die Fachhochschulen sollen – so die Erläuterungen zur EVD-Zulassungsverordnung – in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden für einheitliche Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung sorgen und diese in Lernzielplänen festlegen. Die Arbeitswelterfahrung kann gemäss Absatz 4 in einem Betrieb oder auch ausserhalb von Betrieben erworben werden (vgl. z.B. die einjährigen Vorkurse für die Zulassung zu einem Studium im Fachbereich Design). Die KFH stellt als Koordinationsorgan der Fachhochschulen die Erarbeitung einer gesamtschweizerisch koordinierten und einheitlichen Regelung sicher. Damit soll eine gesamtschweizerisch einheitliche und richtige Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen sichergestellt werden. Mittelbar wird damit auch die Gleichbehandlung von Gymnasialmaturandinnen und -maturanden mit Berufsmaturandinnen und -maturanden in Bezug auf die Zulassung zu universitären Hochschulen sichergestellt. Art. 5 Absatz 3 hält fest, dass die erarbeiteten Lernzielpläne dem BBT zur Kenntnis gebracht werden müssen. Damit kann das BBT überprüfen, ob die Fachhochschulen innerhalb des vorgegebenen Rahmens einheitliche Lernziele festlegen.

### **3.2 Zulassungsregelung der Fachhochschulen auf Bachelorstufe im GSK-Bereich**

Der Bund ist seit dem Inkrafttreten des teilrevidierten FHSG am 5. Oktober 2005 für die Regelung des GSK-Bereichs zuständig und somit für die Zulassungsregelung der Fachbereiche Gesundheit; soziale Arbeit; Musik, Theater und andere Künste; angewandte Psychologie und angewandte Linguistik (Art. 1 Abs. 1 lit. g-k FHSG). Art. 5 Abs. 2 des FHSG verweist für die Zulassung auf die sieben Beschlüsse der interkantonalen Direktorenkonferenzen (EDK und GDK; sog. Profile), d.h. der vor der Erweiterung des Geltungsbereichs des FHSG geltenden gesamtschweizerischen Regelungen. Die Zulassungsbestimmungen der erwähnten GSK-Profile tragen den spezifischen Eigenheiten der Vorbildungen Rechnung und zielen – wie bereits erwähnt – auf eine nahtlose Überführung der bisherigen Zulassungsvoraussetzungen in die Zuständigkeit des Bundes. Es handelt sich um einen sog. statischen Verweis auf ehemaliges interkantonales Recht. Die unterschiedlichen Regelungen sind auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen: Zum Einen fehl(t)en die entsprechenden beruflichen Grundausbildungen und Berufsmaturitäten in den neuen Fachbereichen, zum Anderen erwiesen sich die TWD-Voraussetzungen für gewisse Fachbereiche als ungeeignet (v.a. Fachbereich Musik, Theater und andere Künste).

Die Zulassungsvoraussetzungen in den sieben GSK-Profilen unterscheiden sich von den Zulassungsbestimmungen für den TWD-Bereich dadurch, dass sie – je nach Fachbereich – andere oder ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.<sup>16</sup> So sind z.B. die entsprechenden bereichsspezifischen Fachmaturitäten als direkte Zubringer vorgesehen.<sup>17</sup> Im Fachbereich Gesundheit ist für Kandidatinnen und Kandidaten ohne bereichsspezifische Vorbildung keine „einjährige Arbeitswelterfahrung“ vorgesehen, sondern das Absolvieren von Zusatzmodulen zu Beginn, während oder vor Abschluss des FH-Studiums.<sup>18</sup> Im Fachbereich Musik, Theater und Kunst sowie im Fachbereich angewandte Linguistik ist der Nachweis der einjährigen Arbeitswelterfahrung nicht vorgesehen. Neben dem Erfordernis eines entsprechenden Zulassungsausweises wie einer gymnasialen Maturität oder Berufsmaturität prüfen obligatorische Eignungsprüfungen die für das Studium notwendigen praktischen Kenntnisse (künstlerische Vorbildung). Im Fachbereich Musik, Theater und andere Künste kann zudem vom Erfordernis eines anerkannten Abschlusses auf Sek-II-Stufe bei ausserordentlicher Begebung abgesehen werden.

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu die Profile Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik, Theater, Gestaltung und Kunst, angewandte Linguistik und angewandte Psychologie im Anhang.

<sup>17</sup> Ebenso – mit Ausnahme vom Fachbereich Gesundheit – Abschlüsse einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und (bis 2014) einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule.

<sup>18</sup> Zur Problematik des Fachmittelabschlusses als Zubringer zum Fachbereich Gesundheit, vgl. EVD-Bericht „Bildung Pflegeberufe“, Bern 2010, S. 31.

### **3.3 Zulassungsregelung im Entwurf des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes**

Am 29. Mai 2009 hat der Bundesrat den Eidgenössischen Räten Entwurf und Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (E-HFKG) unterbreitet. In Art. 25 und in der Übergangsbestimmung von Art. 73 E-HFKG wird die Zulassung an die Fachhochschulen wie folgt geregelt (siehe Anhang 2.2)<sup>19</sup>: Die Bestimmung zählt die heute geltenden Vorbildungen für die Zulassung zur ersten Studienstufe an einer Fachhochschule auf (vgl. Art. 5 Abs. 1–3 FHSG). Im Unterschied zur heutigen Regelung fehlt allerdings eine klare Zuordnung und Differenzierung der einzelnen Vorbildungen in Bezug auf die verschiedenen Fachbereiche. Auch die Behandlung gleichwertiger Vorbildungen ist heute im Fachhochschulgesetz bzw. den Ausführungserlassen oder Profilen geregelt. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen deshalb gemäss Abs. 2 vom Hochschulrat in Form von rechtsetzenden Bestimmungen nach Fachbereichen konkretisiert werden. Dabei kann der Hochschulrat gleichwertige und auch ergänzende, d.h. im Verhältnis zu Abs. 1 erschwerende Voraussetzungen vorsehen (z.B. zusätzliche Eignungsprüfungen im Fachbereich Musik, Theater und andere Künste). Solange der Hochschulrat nach Abs. 2 diese Grundsätze nicht umgesetzt hat – dabei steht es ihm auch frei, im Rahmen der Grundsatzregelung von Abs. 1 Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Regelungen der Profile vorzunehmen – gelten gemäss Art. 73 E-HFKG die Zulassungsvoraussetzungen nach dem bisherigen Fachhochschulrecht.

---

<sup>19</sup> Weiterführend vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG), BBl 2009 4645; 4669.

## 4. Zur Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen im Fachhochschulbereich

### 4.1 Statistik der FH-Eintritte

Im Jahr 2009<sup>20</sup> verfügten über alle Fachbereiche betrachtet 48% der Eintretenden in eine Fachhochschule über eine Berufsmaturität und 22% über eine gymnasiale Maturität. 12% besaßen einen anderen schweizerischen Ausweis (z.B. höhere Berufsbildung, etc.). 3% sind aufgrund einer Aufnahmeprüfung in die Fachhochschulen aufgenommen worden. 13% der Eintretenden verfügten über einen ausländischen Ausweis, 1% über einen Fachmaturitätsausweis.

Der grösste Teil der Studienanfängerinnen und -anfänger im **TWD-Bereich** besass im Jahre 2009 – mit Ausnahme des Fachbereichs Design – eine Berufsmaturität (Technik und Informationstechnologie: 63%; Architektur-, Bau- und Planungswesen: 50%; Chemie und Life Sciences: 54%; Land- und Forstwirtschaft: 46%; Wirtschaft und Dienstleistungen: 63%)<sup>21</sup>. Einzig im Fachbereich Design liegen die Berufsmaturitäten mit 24% unter den Gymnasialen Maturitäten, die 39% der Eintritte ausmachen. Die Quoten der gymnasialen Maturitäten im Fachbereich TWD betragen: Technik und Informationstechnologie: 13%; Architektur-, Bau- und Planungswesen: 18%; Chemie und Life Sciences: 19%; Land- und Forstwirtschaft: 45%; Wirtschaft und Dienstleistungen: 18%; Design: 39%.

Die Statistik der FH-Eintritte nach Diplom/Bachelorstufe im TWD-Bereich und Zulassungsausweis für die Jahre 1999 und 2009 zeigt bei Eintretenden mit:

- *Berufsmaturität* eine Zunahme in den Fachbereichen: Architektur, Bau- und Planungswesen (+14%); Wirtschaft und Dienstleistungen (+33%) und Design (+9%). Eine Abnahme in den Fachbereichen: Technik und Informationstechnologie (-1%); Chemie und Life Sciences (-5%) und Land- und Forstwirtschaft (-15%);
- *gymnasialer Maturität* eine Zunahme in den Fachbereichen: Technik und Informationstechnologie (+5%); Architektur, Bau- und Planungswesen (+9%); Land- und Forstwirtschaft (+30%) und Design (+11%). Eine Abnahme in den Fachbereichen: Chemie und Life Sciences (-1%) und Wirtschaft und Dienstleistungen (-5%);

Anders sehen die Verteilungen im **GSK-Bereich** aus<sup>22</sup>: Hier ist die Berufsmaturität – mit Ausnahme des Fachbereichs angewandte Psychologie (40% Berufsmaturitäten vs. 27% Gymnasiale Maturitäten) – nicht der Hauptzubringer. So liegt im Fachbereich Gesundheit die gymnasiale Maturität (35%) vor den anderen CH-Ausweisen (z.B. höhere Fachschule, etc.; 28%) und der Berufsmaturität (17%). Im Fachbereich soziale Arbeit liegen die „anderen CH-Ausweise“ mit 34% (z.B. höhere Fachschulen, Diplommittelschulen, Handelsmittelschulen, etc.) vor der Berufsmaturität (28%) und der gymnasialen Maturität (22%). In den Fachbereichen Musik, Theater und andere Künste sowie angewandte Linguistik liegt die Gymnasiale Maturität (40 bzw. 53%) ebenfalls deutlich vor der Berufsmaturität (6 bzw. 26%).

<sup>20</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS).

<sup>21</sup> Vgl. Anhang 3.

<sup>22</sup> Vgl. Anhang 4.

Die entsprechende Statistik im GSK-Bereich für die Jahre 2006 und 2009 zeigt bei Eintretenden mit:

- *Berufsmaturität* eine Zunahme in allen Fachbereichen: Gesundheit (+7%); soziale Arbeit (+5%); Musik, Theater und andere Künste (+2%); angewandte Psychologie (+6%) und angewandte Linguistik (+3%);
- *gymnasialer Maturität* eine Zunahme in den Fachbereichen: Musik, Theater und andere Künste (+8%) und angewandte Psychologie (+6%). Eine Abnahme in den Fachbereichen: Gesundheit (-3%); soziale Arbeit (-1%) und angewandte Linguistik (-0.4%);

## 4.2 Fazit

Die Statistik der FH-Eintritte zeigt, dass Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden mit 48% über alle Fachbereiche betrachtet nach wie vor mit Abstand den grössten Teil der Studierenden ausmachen, weit über den Inhaberinnen und Inhabern von gymnasialen Maturitäten mit 22%.

Die Berufsmaturität ist nach wie vor dort der Königsweg für Fachhochschulstudiengänge, wo entsprechende berufliche Grundbildungen und Berufsmaturitäten existieren und die klassischen Zulassungsvoraussetzungen „Berufsmaturität in einem der Studienrichtung verwandten Beruf“ oder „Gymnasiale Maturität mit einer einjährigen Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf“ als Zubringer definiert sind. Das ist in den TWD-Bereichen der Fall, d.h. in den Fachbereichen Technik und Informationstechnologien, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft sowie Wirtschaft und Dienstleistungen. Die Zunahme gymnasialer Maturitäten im Fachbereich Land- und Forstwirtschaft ist auf die Neuausrichtung der entsprechenden ETH-Ausbildungen (v.a. Forstwirtschaft) zurückzuführen. Einzig im Fachbereich Design liegt die prozentuale Quote gymnasialer Maturitäten im TWD-Bereich vor derjenigen der Berufsmaturitäten: Dies ist damit zur erklären, dass dieser Fachbereich einzig an Fachhochschulen angeboten wird und wenige entsprechende berufliche Grundbildungen bestehen. In diesem Fachbereich bestehen „Eignungsprüfungen“, welche die für das Fachhochschulstudium notwendigen gestalterischen Kenntnisse sicherstellen.

In den Fachbereichen Gesundheit sowie soziale Arbeit hat die Berufslehre und damit auch die Berufsmaturität noch nicht den gleichen Stellenwert wie im TWD-Bereich und es bestehen gesetzlich definierte andere zusätzliche Zubringer wie etwa die bereichsspezifische Fachmaturität oder – für den Fachbereich soziale Arbeit – ein bestandenes Zulassungsstudium. Die im TWD-Bereich verlangte Arbeitswelterfahrung kann im Fachbereich Gesundheit auch während des Studiums erbracht werden und umfasst nicht zwingend ein Jahr. Hier zählt insbesondere die Westschweiz noch eine hohe Anzahl von Zugängen über Fachmittelschulabschluss in Verbindung mit einem Vorbereitungsjahr.<sup>23</sup> Mit den neu eingeführten Berufen (z.B. Fachmann/Fachfrau Gesundheit bzw. Betreuung), der Stärkung der Berufsmaturität und Fachmaturität und dem Wegfall bestimmter Zulassungsausweise ist auch in diesen Bereichen langfristig mit einer Erhöhung der Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätsquote zu rechnen. Im Fachbereich Musik, Theater und andere Künste stellen gymnasiale Maturitäten und ausländische Ausweise die Mehrheit dar. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass andere gesetzliche Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind: So ist die Zulassung über die gymnasiale Maturität mit Eignungsprüfung möglich. Diese stellt in diesem Bereich die notwendigen praktischen Kenntnisse für diesen Fachbereich sicher, in denen berufliche Grundbildungen fast vollständig fehlen. Es handelt sich zudem um Fachgebiete, die ausschliesslich an Fachhochschulen unterrichtet werden. Im Fachbereich angewandte Linguistik stellen gym-

---

<sup>23</sup> Zur Problematik des Fachmittelschulabschlusses als Zubringer in der Westschweiz, vgl. ausführlich Bericht EVD „Bildung Pflegeberufe“, Bern 2010, S. 31: Der direkte Zugang für Absolventinnen und Absolventen einer Fachmittelschule ist gemäss Profil Gesundheit für Studierende, die insbesondere nach dem 1. Juni 2004 eine FM-Ausbildung begonnen haben, nicht mehr möglich.

nasiale Maturitäten ebenfalls die Mehrheit der Zubringer dar. Wie im Fachbereich Musik, Theater und andere Künste ist die Zulassung neben der Berufsmaturität auch mit der gymnasialen Maturität möglich und Aufnahmetests stellen die notwendigen (praktischen) sprachlichen Kenntnisse sicher. Dieser Fachbereich wird in der Deutschschweiz ausschliesslich an einer Fachhochschule angeboten (in der Westschweiz ausschliesslich an einer universitären Hochschule) und es fehlen berufliche Grundbildungen.

Es besteht gegenwärtig kein Anlass, die Praxis der Fachhochschulen bei der Zulassung zu beanstanden (zur Voraussetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung im TWD-Bereich, vgl. nachfolgend Ziff. 5). Diesbezüglich ist auch auf die Peer-Reviews 2003 und die periodischen Programmakkreditierungen der Studiengänge zu verweisen, die auch die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen prüfen. Bei der Aufnahme von Studierenden mit Aufnahmeprüfung im TWD-Bereich besteht teilweise Bedarf nach einer Klarstellung der Voraussetzungen (vgl. zu den Voraussetzungen zur Zulassung mittels Aufnahmeprüfung, Ziff. 3.1.4). Vereinzelt wurde z.B. festgestellt, dass „Ersatzprüfungen“ zur Berufsmaturitätsprüfung für EFZ-Inhaberinnen oder Inhaber von den Fachhochschulen durchgeführt werden. Das BBT wird diesbezüglich bis im Sommer 2011 zuhanden der Fachhochschulen eine Klarstellung ausarbeiten (z.B. keine Aufnahmeprüfung für Inhaberinnen und Inhaber von Eidg. Fähigkeitszeugnissen). Im Fachbereich Gesundheit hat das BBT bereits gestützt auf den EVD-Bericht „Bildung Pflegeberufe“ die notwendigen Klarstellungen in Bezug auf die Anwendung der Übergangsrechtlichen Regelung der Zulassung mittels Fachmittelschulenausweis im Fachbereich Gesundheit eingeleitet.

## **5. Die Zulassungsvoraussetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung im TWD-Bereich**

Im Sinne der Postulantin wird im Folgenden das Kriterium der einjährigen Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf näher analysiert, das im TWD-Bereich für alle Zubringer, deren Eingangskompetenz nicht derjenigen einer „Berufsmaturität in einem der Studienrichtung verwandten Beruf“ entsprechen, einzufordern ist. Dies gilt insbesondere für Inhaberinnen und Inhaber von gymnasialen Maturitäten wie auch von ausländischen Ausweisen. Diese geforderte Zusatzleistung stellt als Teil der praxisorientierten Eingangskompetenz für ein Fachhochschulstudium im Ergebnis das Fachhochschulprofil sicher und sorgt auch für die Gleichbehandlung in Bezug auf die Zulassung von Berufsmaturandinnen und –maturanden an universitäre Hochschulen.

### **5.1 Ausgangslage und laufendes Projekt „Lernzielpläne“**

Die Zulassungsvoraussetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung für die Zulassung in die TWD-Bereiche ist in der EVD-Zulassungsverordnung ausführlich geregelt und wird in Absatz 1 wie folgt beschrieben: „Die Arbeitswelterfahrung muss berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermitteln“ (vgl. Erläuterungen in Kapitel 3.1.5).

Im Einvernehmen mit der KFH wurden im Rahmen der Teilrevision der EVD-Zulassungsverordnung (2005) die Fachhochschulen mit Art. 5 Abs. 2 EVD-Zulassungsverordnung in die Pflicht genommen: Sie sollen zusammen mit den Berufsverbänden für einheitliche Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung sorgen und diese in Lernzielplänen festlegen.

Die KFH legte im Juli 2009 dem BBT die erarbeiteten Lernzielpläne zur einjährigen Arbeitswelterfahrung im TWD-Bereich vor. Das BBT erachtete die Arbeiten als ungenügend und erteilte der KFH den Auftrag, fachbereichsbezogene Lernzielpläne im Sinne von Gesetz und Verordnung zu erarbeiten; mit dem Ziel, diese bis Mitte 2011 zu verabschieden. Das Projekt „Lernzielpläne“ unter der Federführung der KFH wurde anfangs 2010 gestartet und wird unter Einbezug der Arbeitswelt vom BBT begleitet.

### **5.2 Gegenwärtige Praxis der Fachhochschulen**

#### **5.2.1 Erhebung**

Die Erhebung zur gegenwärtigen Praxis der Fachhochschulen wurde von der KFH über die Rektoren der einzelnen Fachhochschulen erarbeitet und koordiniert. Ziel der Erhebung ist die Darstellung der gegenwärtigen Praxis im TWD-Bereich bei der Umsetzung der Zulassungsvoraussetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung, trotz zurzeit fehlenden, einheitlichen Anforderungen in der Form von Lernzielplänen gemäss Gesetzesauftrag (Art. 5 Abs. 2 EVD-Zulassungsverordnung). Die Bestandsaufnahme dient weiter als Grundlage für die neu zu erarbeitenden Lernzielpläne im Rahmen des gleichnamigen Projektes.

Für die Erhebung der benötigten Informationen wurde ein Fragenkatalog zur einjährigen Arbeitswelterfahrung auf Stufe Fachbereich eingesetzt, gegliedert in die Themenkreise: Sicherstellung und Umsetzung, eigene Regelung der Fachhochschule und Überprüfung der erworbenen Kenntnisse. Die Fachhochschulen konnten so ihre gegenwärtige Praxis bei der Umsetzung der einjährigen Arbeitswelterfahrung darlegen. Teilgenommen haben die sieben öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen (BFH; FHNW; FHO; FHZ; HES-SO; SUPSI; ZFH).

## 5.2.2 Auswertung

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Erhebung nach den wesentlichen Elementen der einjährigen Arbeitswelterfahrung gebündelt – namentlich in definierte Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung; Unterstützung bei der Praktikumssuche; Pädagogische Begleitung und Praktikumsbericht/Bestätigung – und erläutert.<sup>24</sup>

### Definierte Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung

Die Erhebung zeigt, dass nicht in allen Fällen kohärente Gesamtkonzepte für die einjährige Arbeitswelterfahrung vorliegen. Die Regelung für Vorkurs und Praktikum an der Berner Fachhochschule (BFH)<sup>25</sup> für die Fachbereiche Technik und Informationstechnologie sowie Architektur, Bau- und Planungswesen beinhalten einzigartig ein umfangreiches und detailliertes Ausbildungskonzept. Gesamtkonzepte oder Ansätze zu Gesamtkonzepten finden sich im Fachbereich Technik und Informationstechnologie, bspw. in der Praktikumsordnung der Fachhochschule Ostschweiz (FHO), in den Richtlinien der verschiedenen Abteilungen der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) und im entsprechenden Merkblatt des Studiengangs Maschinenbau der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Kein Gesamtkonzept findet sich im gleichen Fachbereich an der Haute école spécialisée de Suisse Occidentale (HES-SO), an der Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana (SUPSI) und der Zürcher Fachhochschule (ZFH).

Die Erhebung ergibt, dass die Fachhochschulen in Bezug auf die Definition der zu erwerbenden berufstheoretischen und berufspraktischen Kenntnisse und Kompetenzen<sup>26</sup> während der Arbeitswelterfahrung unterschiedliche Ansätze verwenden: vom einfachen Verweis auf die Definitionen in den Rechtserlassen des Bundes über Verweise auf Berufsbereiche oder Branchen bzw. Aktivitäten und Aktivitätsbereichen bis zur Definition der zu erwerbenden Kompetenzen. Explizite Nennung von Kompetenzen finden sich bspw. an der BFH im Studiengang Konservierung: „(...) Kernkompetenzen für die Eignung sind die handwerklich-technische Befähigung, die Präzision, Sauberkeit und konzeptionelle Stringenz der manuellen Arbeit (...)“. Im gleichen Fachbereich wird an der ZFH folgendes festgehalten: „konzeptionelle Fähigkeiten, kreatives Potential und Kommunikationskompetenzen, sowie weitere vertiefungsspezifische Kriterien“. Den Verweis auf Berufsbereiche oder Branchen betreffend Kompetenzen findet sich bspw. an der FHO in der Praktikumsordnung des Studiengangs Systemtechnik, bei der sich der Bereich Mechanik an die Berufe Polymechaniker und Konstrukteur anlehnt. Ein Beispiel für die Regelung von Kompetenzen durch Erwähnung von Aktivitäten oder Aktivitätsbereiche ist der Studiengang Agronomie der BFH, der folgende Aktivitäten vorsieht: „Betriebsheft und –tagebuch, betriebswirtschaftliche Analyse, Fütterungsplan, Fruchtfolgeplan (...)“.

### Unterstützung bei der Praktikumssuche

Die Erhebung zeigt, dass bei einem grösseren Teil der Studiengänge die künftigen Studierenden Unterstützung bei der Praktikumssuche erfahren. Die Unterstützung wird „bei Bedarf“ von der FH, von einem Berufsverband, im direkten Gespräch oder mittels Betriebslisten geleistet. Nur ein kleiner Teil der Studierenden hat den Praktikumsplatz selbständig, ohne Unterstützung, zu suchen.

So stellt die BFH bspw. im Fachbereich Technik und Informationstechnologie für die Suche nach einem Praktikum in Wirtschaft und Industrie online eine Praktikumsbörse zur Verfügung. Im Fachbereich Architektur, Bau- und Planungswesen unterstützt die FHZ mit Bera-

<sup>24</sup> In Anlehnung an Expertendokumente zum Projekt „Lernzielpläne“: *Bausteine betr. Praxiserfahrung für Maturanden und Maturandinnen* vom 6. Februar 2010; *Synopse Fragebogen KFH zur Arbeitserfahrung* (Februar 2010).

<sup>25</sup> Weiterführende Informationen unter: <<http://www.bfh.ch/studium/studienorganisation/zulassung/passerelle.html>>.

<sup>26</sup> Der Begriff Kompetenz wird im vorliegenden Bericht im Sinne anerkannter pädagogischen Konzepte verstanden, die sich im Schweizerischen Bildungssystem etabliert haben (z. B. Triplex; Kompetenzen- Ressourcen-Modell), wobei die Summe aller Kompetenzen als Handlungskompetenz definiert wird, die sich als Schnittmenge von Fach-, Methoden- und Selbst- und Sozialkompetenz ergibt.

tung durch ihre Praktikumsverantwortlichen und die FHNW bei Bedarf mit Kontakten zu Verbänden. Im Fachbereich Design wird aufgrund fehlender Praktikumsplätze in der Wirtschaft ein einjähriges Propädeutikum angeboten, so bspw. an der HES-SO oder der ZFH. Die SUPSI sieht für Studiengänge im Fachbereich Technik- und Informationstechnologie in Zusammenarbeit mit der Scuola professionale artigianale e industriale (SPAI) einen Vorbereitungskurs von 36 Wochen vor. Keine Regelung zur Praktikumsuche sind bspw. für den Studiengang Betriebsökonomie an der BFH, FHNW und FHO vorgesehen.

### **Pädagogische Begleitung**

Die Erhebung belegt, dass die Frage nach der pädagogischen Begleitung während der einjährigen Arbeitswelterfahrung zurzeit sehr unterschiedlich beantwortet wird: Von keinerlei Begleitung bis hin zu kombinierter Betreuung durch Fachpersonal im Betrieb und durch Dozierende der FH.

So sieht die BFH bspw. im Studiengang Holztechnik vor, dass innerhalb des Praktikumsbetriebs eine Begleitperson bestimmt wird und dass gegen Praktikumsende ein Besuch einer Dozentin oder eines Dozenten der Fachhochschule erfolgt. Die FHNW bspw. bietet im Fachbereich Architektur, Bau- und Planungswesen Gespräche und telefonische Betreuung während des Praktikums an und die FHO sieht im Studiengang Systemtechnik explizit ein Gespräch mit entsprechender Unterstützung zwischen Praktikant und Arbeitgeber zum Praktikumsablauf vor.

### **Praktikumsbericht/Bestätigung**

In den meisten Fällen verlangen die Fachhochschulen für die einjährige Arbeitswelterfahrung ein Attest, ein Arbeitszeugnis, eine Arbeitsbestätigung etc. Die Anforderungen an diese Ausweise sind unterschiedlich: Von der genauen Arbeitsbeschreibung (und deren Qualität) über die Darstellung von Ausbildungsschwerpunkten und erreichten Lernzielen bis hin zu einem einfachen Stellenbeschrieb. Teilweise werden zusätzlich auch Praktikumsberichte der Praktikantinnen oder Praktikanten eingefordert, die unterschiedliche Elemente enthalten (Praktikumsjournal, Portfolio, Betriebsbeschreibung, Betriebstagebuch etc.).

Ein „Arbeitszeugnis des Arbeitgebers“ verlangen bspw. SUPSI, FHZ und die HES-SO im Fachbereich Wirtschaft und Dienstleistungen. Die FHZ setzt einen „schriftlichen Nachweis eines absolvierten Praktikums“ voraus, der über Zeitpunkt, Dauer, Ausbildungsschwerpunkte und erreichte Lernziele Auskunft gibt. Die FHNW verlangt für den Studiengang Geomatik eine „schriftliche Bestätigung“ des Arbeitgebers und ein detailliertes Praktikumsjournal. Für den Studiengang Food Science & Management an der BFH wird ein Praktikumsbericht verlangt, der eine detaillierte Betriebsbeschreibung, ein Betriebstagebuch und die detaillierte Dokumentation eines weiteren praktikumsrelevanten Themas umfasst.

## **5.3 Fazit**

Die Auswertung zeigt zum einen, dass die Fachhochschulen das Erfordernis nach einer einjährigen Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat, einfordern. Es gibt keine Hinweise, wonach die Zusatzleistung der einjährigen Arbeitswelterfahrung an den Fachhochschulen nicht einverlangt wird.

Die Fachhochschulen verfügen aber über sehr unterschiedlich definierte fachbereichsbezogene Lernziele bzw. berufstheoretische und berufspraktische Anforderungen an die einjährige Arbeitswelterfahrung. Das Spektrum reicht diesbezüglich – teilweise innerhalb der einzelnen Fachhochschulen und Fachbereichen unterschiedlich – von einfachen Verweisen auf das Fachhochschulgesetz über allgemein gehaltenen Vorgaben bis hin zu detaillierten Pflichtenheften und ausführlich definierten Kompetenzen.



Ebenso heterogen ist die Art und Weise der Überprüfung der einjährigen Arbeitsweiterfahrung. Sie reicht von der Prüfung des Vorliegens einer Bestätigung oder eines Arbeitszeugnisses über das Praktikumsjahr über die detaillierte Prüfung einzureichender Praktikumsjournale bis zu Assessments oder schriftlichen Prüfungen der erworbenen Kompetenzen.

## 6. Schlussfolgerungen

- (1) Die Statistik der FH-Eintritte zeigt, dass Berufsmaturandinnen und -maturanden mit rund 48% über alle Fachbereiche betrachtet nach wie vor mit Abstand den grössten Teil der Studierenden ausmachen, weit über den Inhaberinnen und Inhabern von gymnasialen Maturitäten mit rund 22%. Es besteht gegenwärtig kein Anlass, die Praxis der Fachhochschulen bei der Zulassung zu beanstanden. Diesbezüglich ist auch auf die Peer-Reviews 2003 und die periodischen Programmakkreditierungen der Studiengänge zu verweisen, die auch die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen prüfen. In Bezug auf die Praxis zur Zulassung mit Aufnahmeprüfung besteht noch teilweise Klärungsbedarf. Das BBT wird diesbezüglich bis im Sommer 2011 zuhanden der Fachhochschulen eine Klarstellung ausarbeiten. Im Fachbereich Gesundheit hat das BBT bereits gestützt auf den EVD-Bericht „Bildung Pflegeberufe“ die notwendigen Klarstellungen in Bezug auf die Anwendung der übergangsrechtlichen Zulassung mittels Fachmittelschulenausweis eingeleitet.
- (2) Die Auswertung der Praxis der Fachhochschulen zur Zusatzleistung der einjährigen Arbeitswelterfahrung für Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität im TWD-Bereich zeigt zum einen, dass die Fachhochschulen die Voraussetzung einfordern. Die Erhebung hat allerdings gezeigt, dass die Fachhochschulen über sehr unterschiedlich definierte fachbereichsbezogene Lernziele bzw. berufstheoretische und berufspraktische Anforderungen an die einjährige Arbeitswelterfahrung verfügen. Unterschiede bestehen auch in der Art und Weise der Prüfung der Anforderungen. Die noch ausstehende Umsetzung des Gesetzesauftrags zur Erarbeitung fachbereichsbezogener Lernzielpläne durch die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) ist mitunter ein Grund, weshalb auch auf der Ebene der Fachhochschulen sehr unterschiedliche Regelungen bestehen.
- (3) Das laufende Projekt „Lernzielpläne“ unter der Federführung der KFH mit Einbezug der Arbeitswelt und unter Begleitung des BBT hat zum Ziel, einheitliche fachbereichsbezogene Lernzielpläne und damit auch einheitliche Anforderungen an die während der Arbeitswelterfahrung zu erlangenden berufstheoretischen und berufspraktischen Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf sicherzustellen. Die Lernzielpläne sollen von der KFH bis Mitte 2011 verabschiedet und in der Folge von den Fachhochschulen implementiert werden. Die Erarbeitung gesamtschweizerischer fachbereichsbezogener Lernzielpläne ist auch im Hinblick auf das künftige HFKG von grosser Bedeutung. Die bisherigen Zulassungsregelungen – und dazu gehören auch die Anforderungen an die Zusatzleistung der einjährigen Arbeitswelterfahrung – gelten bis zur Abänderung oder Ergänzung durch den Hochschulrat weiter.

## **Anhang**

### **Anhang 1: Postulat Häberli-Koller 08.3272 „Eintrittskriterien für die Zulassung zu den Fachhochschulen“**

#### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen, welcher über die Umsetzung der Eintrittskriterien für die Zulassung zu den Fachhochschulen Auskunft gibt. Insbesondere stellt sich die Frage, ob und wie die Anforderungen gemäss Artikel 5 der Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien überprüft werden.

Der Bericht soll aufzeigen, ob die Anforderungen, welche an Absolventen von Mittelschulen gestellt werden, in allen Fachbereichen nach den gleichen Massstäben beurteilt werden oder ob es gewisse Fachbereiche (vor allem Nischenstudiengänge) gibt, in welchen die Überprüfung nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgenommen wird.

#### **Begründung**

Die Fachhochschulen sind im Vergleich zu den Universitäten "gleichwertig und andersartig". Ihr Spezifikum besteht im Bezug zur Praxis, weil das Studium nicht ohne fachrelevante berufliche Erfahrung in Angriff genommen werden kann ("praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau"). Es richtet sich deshalb in erster Linie an Berufsschulabsolventen (Berufsmaturität).

Genauso wenig ist es aber eine simple Alternative für Mittelschulabsolventen, die sich gegen ein Studium an der Universität entscheiden. Dennoch besteht eine (durchaus erwünschte) Passerelle: "Eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat", sind die Voraussetzung für die Zulassung zum Fachhochschulstudium gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des Fachhochschulgesetzes (FHSG). Nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c FHSG bestimmt das EVD "die Lernziele der einjährigen Arbeitswelterfahrung in den einzelnen Fachbereichen". In Artikel 5 der Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien sind die Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung aufgeführt.

Ein Bericht würde aufzeigen, ob und wie diese Anforderungen im Alltag erfüllt werden. Auch würde er beantworten, ob in allen Fachbereichen mit der gleichen Sorgfalt vorgegangen wird.

#### **Mitunterzeichnende (22)**

Aeschbacher Ruedi, Amherd Viola, Bader Elvira, Barthassat Luc, Bäumle Martin, Bischof Pirmin, Donzé Walter, Egger-Wyss Esther, Glanzmann-Hunkeler Ida, Hany Urs, Hochreutener Norbert, Loepfe Arthur, Lustenberger Ruedi, Moser Tiana Angelina, Müller Thomas, Pfister Gerhard, Robbiani Meinrado, Schmid-Federer Barbara, Segmüller Pius, Simoneschi-Cortesi Chiara, Weibel Thomas, Zemp Markus

#### **Antwort des Bundesrates vom 03.09.2008**

Das Bundesrecht regelt die Zulassung an die Fachhochschulen in Artikel 5 des Fachhochschulgesetzes und der dazugehörigen Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 (Zulassungsverordnung). Der Entscheid über die Zulassung zu einem Studiengang obliegt der Fachhochschule.

Im Jahre 2007 verfügen 68 Prozent der Eintretenden in eine Fachhochschule, einschliesslich pädagogische Hochschulen, über eine Berufsmaturität (36 Prozent) oder eine gymnasiale Maturität (32 Prozent). 23 Prozent besitzen einen anderen Ausweis als die (gymnasiale oder Berufs-)Maturität. Rund 7 Prozent sind aufgrund einer Aufnahmeprüfung in die Fachhochschule aufgenommen worden.

Die statistischen Daten geben keinen Anlass, die Zulassungspraxis der Fachhochschulen grundsätzlich zu beanstanden. Der Bundesrat erachtet aber eine faire und gesamtschweizerisch einheitliche Praxis bei der Zulassung an die Fachhochschulen, namentlich was die Anforderungen an die Vorbildung, die Aufnahmeprüfungen und die einschlägige qualifizierte Arbeitswelterfahrung anbetrifft, sowohl für die Profilbildung der Fachhochschulen als auch für die Qualität der Ausbildung von erstrangiger Bedeutung.

Der im Postulat verlangte Bericht eignet sich als Bestandesaufnahme der Zulassungspraxis der Fachhochschulen und der in der Zulassungsverordnung festgelegten Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung.

#### **Erklärung des Bundesrates vom 03.09.2008**

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

## Anhang 2: Rechtsgrundlagen der Zulassung im TWD-Bereich

### 2.1 Heutige Rechtsgrundlagen der Zulassung

#### Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (Fachhochschulgesetz, FHSG)<sup>27</sup>

##### Art. 5 Zulassung

<sup>1</sup> Die prüfungsfreie Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–f setzt voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf; oder
- b. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben g–k gelten die folgenden am 31. August 2004 massgeblichen Beschlüsse<sup>10</sup>:

- a. Beschluss der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über den Fachhochschulbereich Gesundheit;
- b. Beschluss der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über den Fachhochschulbereich soziale Arbeit;
- c. Beschlüsse der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Musikhochschulen, die Hochschulen für Theater, die Hochschulen für Gestaltung und Kunst, den Fachhochschulbereich angewandte Psychologie und den Fachhochschulbereich angewandte Linguistik.

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) bestimmt:

- a. welche zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden dürfen;
- b. welche Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge gelten;
- c. die Lernziele der einjährigen Arbeitswelterfahrung in den einzelnen Fachbereichen.

<sup>4</sup> Die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Masterstufe setzt den Erwerb des Bachelordiploms oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses voraus. Die Fachhochschulen können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

<sup>5</sup> In einer Fachhochschule erbrachte Studienleistungen werden beim Übertritt in eine andere Fachhochschule angerechnet.

<sup>27</sup> SR 414.71.

## Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 (EVD-Zulassungsverordnung)<sup>28</sup>

### **Art. 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Fachbereichen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–f FHSG.

### **Art. 2** Berufsmaturität

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität ohne berufliche Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

### **Art. 3** Eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität

Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

### **Art. 4** Andere Ausbildungsgänge

<sup>1</sup> Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge, deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössisch anerkannten Maturität vergleichbar ist, können prüfungsfrei aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen. Die Aufnahmeprüfung muss feststellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fachhochschulreife erreicht hat.

### **Art. 5** Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung

<sup>1</sup> Die Arbeitswelterfahrung muss berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermitteln.

<sup>2</sup> Die Fachhochschulen sorgen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden für einheitliche Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung und legen diese in Lernzielplänen fest. Die Anforderungen richten sich nach den Lernzielen in den Grundausbildungen der einzelnen Fachbereiche. Diese sind in den Reglementen und Lehrplänen sowie in den Bildungsverordnungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (Bundesamt) festgelegt.

<sup>3</sup> Die Lernzielpläne müssen dem Bundesamt zur Kenntnis gebracht werden.

<sup>4</sup> Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte erworben werden.

### **Art. 6** Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den Fachbereich Design

Für Studierende im Fachbereich Design kann die Fachhochschule vor Eintritt ins erste Semester eine Eignungsabklärung über die gestalterischen und künstlerischen Fähigkeiten durchführen.

## 2.2 Rechtsgrundlagen der Zulassung im Entwurf des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (E-HFKG; vgl. BBI 2009 4645, 4669)

### Art. 25 Zulassung zu Fachhochschulen

<sup>1</sup> Die Fachhochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
- b. eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- c. eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung.

<sup>2</sup> Der Hochschulrat konkretisiert gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche. Er kann auch ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

### Art. 73 Zulassung zu Fachhochschulen (*Übergangsbestimmung*)

<sup>1</sup> Bis zur Festlegung durch den Hochschulrat gelten für die Zulassung zu Fachhochschulen die Bestimmungen nach den Absätzen 2–4.

<sup>2</sup> Die prüfungsfreie Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Design setzt voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf;
- b. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.

<sup>3</sup> Für die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen Gesundheit, soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Psychologie sowie angewandte Linguistik gelten die folgenden am 31. August 2004 massgeblichen Beschlüsse:

- a. Beschluss der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über den Fachhochschulbereich Gesundheit;
- b. Beschluss der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über den Fachhochschulbereich soziale Arbeit;
- c. Beschlüsse der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Musikhochschulen, die Hochschulen für Theater, die Hochschulen für Gestaltung und Kunst, den Fachhochschulbereich angewandte Psychologie und den Fachhochschulbereich angewandte Linguistik.

<sup>4</sup> Das zuständige Departement bestimmt:

- a. welche zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden dürfen;
- b. welche Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge gelten;
- c. die Lernziele der einjährigen Arbeitswelterfahrung in den einzelnen Fachbereichen.

## Anhang 3: Rechtsgrundlagen der Zulassung im GSK-Bereich

### 3.1 Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004

#### 4.4 Zulassungsbedingungen

##### 4.4.1 Zulassungswege

a) Bereichsspezifische Vorbildung:

- Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Gesundheitswesen + Berufsmaturität Gesundheit / Soziales
- Fachmittelschulausweis Gesundheit+ Fachmaturität Gesundheit

Die Anerkennungsbehörde legt fest, welche EFZ als EFZ im Gesundheitswesen gelten.

Solange die Fachmaturität Gesundheit noch nicht realisiert ist, fallen die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises unter Ziffer b).

Kandidatinnen und Kandidaten mit bereichsspezifischer Vorbildung können die FH-Ausbildung in der Regel in 3 Jahren absolvieren.

b) Nicht-bereichsspezifische Vorbildung:

- Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) aus einem anderen Bereich + andere Berufsmaturität
- gymnasiale Maturität
- anderer Fachmittelschulausweis + andere Fachmaturität
- Inhaberinnen und Inhaber einer dreijährigen Diplom- bzw. Fachmittelschule, die vor oder bei Inkrafttreten dieses Profils bereits die Ausbildung an einer Diplom- bzw. Fachmittelschule begonnen haben und diese Ausbildung spätestens 4 Jahre nach Beginn erfolgreich beendet haben bzw. beenden

Kandidatinnen und Kandidaten ohne bereichsspezifische Vorbildung müssen Zusatzmodule absolvieren, die zu Beginn, während oder vor Abschluss der FH- Ausbildung erfolgen können. Definition und Anerkennung der Zusatzmodule ist Sache der FH-Gesundheit.

c) Kandidatinnen und Kandidaten, die den Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung erbringen, können zur FH G zugelassen werden. Sie müssen gegebenenfalls auch Zusatzmodule gemäss Ziffer b) absolvieren.

d) Die Anerkennungsbehörde bestimmt, welche Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge gelten.

##### 4.4.2 Weitere Zulassungsbedingungen

Es werden zusätzlich Eignungsabklärungen durchgeführt. In begründeten Fällen kann darauf verzichtet werden.



### 3.2 Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA) vom 4./5. November 1999

#### 4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:\*

- a. eine anerkannte Berufsmaturität,
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Soziale Arbeit\*,
- c. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule.

Zugelassen werden können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

- e. das Diplom einer Höheren Fachschule\*,
- f. ein bestandenes Zulassungsstudium oder eine bestandene auf die Allgemeinbildung bezogene Aufnahmeprüfung oder
- g. der Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung.

In den Fällen gemäss lit. e, f und g stellen die FH-SA sicher, dass die Allgemeinbildung der Kandidatinnen und Kandidaten zu der im Rahmen einer Berufsmaturität erworbenen Allgemeinbildung gleichwertig ist; gegebenenfalls sind Zusatzausbildungen zu verlangen.

In allen Fällen muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden. Diese dient dem bewussten Kennenlernen der Berufswelt als Voraussetzung des Verständnisses für die Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten der künftigen beruflichen Tätigkeit. Die FH-SA stellen an die Ausgestaltung der Arbeitspraxis besondere Bedingungen.

Bei einer bereichsspezifischen Vorbildung (Berufsmaturität Gesundheit/Soziales, anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Soziale Arbeit oder Diplom einer Höheren Fachschule im Bereich Soziale Arbeit) entfällt die Bedingung einer einjährigen Arbeitspraxis.

Zusätzlich kann eine Eignungsabklärung durchgeführt werden. Sie bezieht sich auf die Prüfung von Persönlichkeitsmerkmalen, die für einen Beruf in Sozialer Arbeit wichtig sind (z.B. Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit).

\* Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

### 3.3 Profil der Musikhochschulen (MHS) vom 10. Juni 1999

#### 4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:-

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Musik und Theater,
- c. eine anerkannte Berufsmaturität,
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule.
- e. der Abschluss einer anderen anerkannten allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe II oder
- f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemein bildenden Ausbildung.

Zusätzlich müssen die Kandidatinnen und Kandidaten ein Zulassungsverfahren bestehen.

Vom Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

Bei der Zulassung zu Studien, die spezifische Fähigkeiten oder Berufserfahrung erfordern, können zusätzliche Bedingungen gestellt werden.

### 3.4 Profil der Hochschulen für Theater (HTS) vom 10. Juni 1999

#### 4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:\*

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Musik und Theater,
- c. eine anerkannte Berufsmaturität oder
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule,
- e. der Abschluss einer anderen anerkannten allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe II oder
- f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen Allgemeinbildung.

Zusätzlich müssen die Kandidatinnen und Kandidaten ein Zulassungsverfahren bestehen, das dem Nachweis der künstlerischen Begabung und der physischen Voraussetzungen für die verschiedenen Berufsrichtungen dient.

Vom Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

\* Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

### 3.5 Profil der Hochschulen für Gestaltung und Kunst (HGK) vom 10. Juni 1999

#### 4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

##### Bereich **Gestaltung**:

- a. eine anerkannte gestalterische Berufsmaturität oder
  - b. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
  - c. das Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplom- oder Handelsmittelschule oder
  - d. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II
- und*
- a. der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen gestalterischen Arbeitspraxis oder
  - b. der Besuch des einjährigen Vorkurses einer Schule für Gestaltung
- und*  
das Bestehen einer gestalterischen Eignungsabklärung.

##### Bereich **Bildende Kunst**:\*

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
  - b. eine anerkannte Berufsmaturität oder
  - c. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst oder
  - d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule,
  - e. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen, allgemeinbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II
- und*  
das Bestehen einer künstlerischen Eignungsabklärung.

Für die Bereiche Gestaltung und Bildende Kunst kann ausnahmsweise von einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

##### Bereich **Lehrberufe für Gestaltung und Kunst**:\*

Für die Fachausbildung der Lehrkräfte für Bildnerische Gestaltung an Maturitätsschulen:

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
  - b. ein Primarlehrdiplom
- und*  
das Bestehen einer Eignungsabklärung.

\* Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

### 3.6 Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Psychologie (FH-AP) vom 10. Juni 1999

#### 4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

- a. eine anerkannte Berufsmaturität,
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Angewandte Psychologie
- c. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule.

Zugelassen werden können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

- e. das Diplom einer Höheren Fachschule,
- f. ein bestandenes Zulassungsstudium oder bestandene auf die Allgemeinbildung bezogene Aufnahmeprüfung oder
- g. der Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung.

In den Fällen gemäss lit. e, f und g stellen die FH-AP sicher, dass die Allgemeinbildung der Kandidatinnen und Kandidaten der im Rahmen einer Berufsmaturität erworbenen Allgemeinbildung gleichwertig ist, gegebenenfalls sind Zusatzausbildungen zu verlangen.

Ferner müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten

- den Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Arbeitspraxis erbringen und
- sich einer psychologischen Eignungsabklärung unterziehen

\* Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

### 3.7 Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Linguistik (FH-AL) vom 10. Juni 1999

#### 4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:\*

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Kommunikation und Information
- c. eine anerkannte Berufsmaturität oder
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule.

Zugelassen werden können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

- e. das Diplom einer höheren Fachschule oder
- f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen Ausbildung.

In den Fällen gemäss lit. e und f wird die Allgemeinbildung in einem Aufnahmeexamen geprüft.

Ferner müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten

- den Nachweis fortgeschrittener mutter- und fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen und
- sich einer Eignungsabklärung (Aufnahmetests) unterziehen.

Für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Dolmetschen ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich (in der Regel ein Fachhochschuldiplom als Übersetzerin oder als Übersetzer).

\* Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

**Anhang 4: Statistik der FH-Eintritte nach Diplom/Bachelorstufe im TWD-Bereich und Zulassungsausweis für die Jahre 1999 und 2009 (in Prozenten)<sup>29</sup>**

	Eintritte nach Zulassungsausweis in den Jahren 1999 und 2009 (in Prozenten)													
	Berufsmaturität		Gymnasiale Maturität		Andere schw. Ausweise		Zulassung mit Prüfung		Ausländischer Ausweis		Eidg. Fähigkeitszeugnis		Fachmaturität	
<b>TWD-Bereich</b>	1999	2009	1999	2009	1999	2009	1999	2009	1999	2009	1999	2009	1999	2009
Technik und Informationstechnologie	64.2	63.3	7.9	12.8	5.8	7.4	3.3	3.1	7.0	11.1	11.5	2.1	-	0.1
Architektur, Bau- und Planungswesen	64.3	50.1	8.5	17.7	3.2	6.3	5.9	2.8	7.1	21.5	10.9	1.3	-	0.4
Chemie und Life Sciences	59.3	54.3	20.4	19.0	6.2	10.9	1.5	1.3	6.9	12.9	5.8	0.5	-	1.0
Land- und Forstwirtschaft	60.2	45.7	14.6	44.9	4.9	1.6	0.0	0.8	12.6	6.3	7.8	0.8	-	0.0
Wirtschaft und Dienstleistungen	30.5	63.2	23.4	18.0	9.7	5.8	3.0	2.7	13.3	9.4	20.1	0.6	-	0.2
Design	14.9	24.1	28.0	38.8	14.5	7.2	8.4	2.3	18.1	23.7	16.1	2.0	-	1.9

<sup>29</sup> Quelle: BFS.

**Anhang 5: Statistik der FH-Eintritte nach Diplom/Bachelorstufe im GSK-Bereich und Zulassungsausweis für die Jahre 2006 und 2009<sup>30</sup> (in Prozenten)<sup>31</sup>**

	Eintritte nach Zulassungsausweis in den Jahren 2006 und 2009 (in Prozenten)													
	Berufsmaturität		Gymnasiale Maturität		Andere schw. Ausweise		Zulassung mit Prüfung		Ausländischer Ausweis		Eidg. Fähigkeitszeugnis		Fachmaturität	
<b>GSK-Bereich</b>	<b>2006</b>	<b>2009</b>	<b>2006</b>	<b>2009</b>	<b>2006</b>	<b>2009</b>	<b>2006</b>	<b>2009</b>	<b>2006</b>	<b>2009</b>	<b>2006</b>	<b>2009</b>	<b>2006</b>	<b>2009</b>
Gesundheit	10.8	17.4	37.7	35.1	31.9	27.7	0.8	2.2	12.6	11.8	6.2	3.0	-	2.7
soziale Arbeit	22.5	27.9	23.3	22.2	35.0	34.1	4.8	4.0	8.3	6.9	6.0	1.5	-	3.5
Musik, Theater und andere Künste	4.8	6.2	32.5	40.0	7.0	6.5	18.3	8.5	35.9	35.3	1.6	2.7	-	0.8
Angewandte Psychologie	34.4	39.9	20.9	26.9	34.5	25.9	1.8	2.8	5.5	4.6	2.7	0.0	-	0.0
Angewandte Linguistik	22.7	26	53.4	53	11.0	10.4	0.7	0.0	7.5	7.8	4.8	2.6	-	0.0

<sup>30</sup> Beginn 2006 aufgrund des Zeitpunktes der Kompetenzübertragung von den Kantonen auf den Bund im Rahmen der Teilrevision FHSG, die am 5. Oktober 2005 in Kraft getreten ist.

<sup>31</sup> Quelle: BFS.